



Beschluss Nr. 2/2024

am 29.04.2024 um 19.00 Uhr

hat sich der Schulrat der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern auf Grund einer formellen Einladung des Vorsitzenden zu einer online Sitzung eingefunden.

MITGLIEDER	Wählerkategorie	anwesend	abwesend
Bernardi Nadia	Eltern	X	
Knab Doris	Eltern		X
Kircher Michael*	Schüler		X
Egger Lotte *	Schüler	X	
Strickner Manuel	Lehrpersonen	X	
Assner Ulrike	Lehrpersonen	X	
Gallmetzer Karl	Lehrpersonen	X	
Burger Renate	Erzieherin	X	
Unterer Martin	Schulführungskraft	X	
Pallestrong Carmen	Schulsekretärin	X	

* nicht volljährige Mitglieder: Stimmrecht nur bei nicht finanztechnischen Abstimmungen

Genehmigung zu Ankäufen und Zahlungen mittels Ökonomatskassa

Nach Einsichtnahme

- in das Dekret des L.H. Nr. 25 vom 31.05.1995, in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 5/2023 vom 18.12.2023, mit welchem das Budget für das Haushaltsjahr 2024 genehmigt wurde;



nach Feststellung

- dass aufgrund des Dekretes des L.H. vom 13.10.2017, Nr. 38, Art. 16, es möglich ist, einen Kassendienst für die Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf einzurichten, den der Verantwortliche führt;
- dass Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf für niedrige Zahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, ohne MwSt, die für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb sofort dringend erforderlich sind und auch nur mit Kassenzetteln und Quittungen belegt werden können, getätigt werden können;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

b e s c h l o s s e n

- dem Verantwortlichen wird ein Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro für den Kassendienst zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf gewährt;
- er wird hiermit ermächtigt Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf, die den Höchstbetrag von 1.000,00 ohne MwSt. nicht überschreiten dürfen, zu tätigen. Die Ausgaben müssen mit Kassenzetteln oder Quittungen belegt werden und können von den Lehrpersonen und dem nicht unterrichtenden Personal laut beiliegender Aufstellung, getätigt werden;
- sobald der bewilligte Betrag fast aufgebracht ist, unterbreitet der Verantwortliche dem Schuldirektor eine Abrechnung mit den Belegen für die getätigten Ausgaben. Die Abrechnung wird vom Schuldirektor genehmigt. Dieser kann die Ermächtigung für einen weiteren bestimmten Betrag erteilen;
- zur Tötigung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf kann sich der Verantwortliche eine Bankomatkarte besorgen.

DIE SCHULSEKRETÄRIN
Carmen Pallestrong
(digital unterzeichnet)

DER DIREKTOR
Martin Unterer
(digital unterzeichnet)

Veröffentlichung auf der WEB-Seite der Schule